

**Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2009 zuletzt geändert durch 1. Verordnung zur
Änderung der Verordnung zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
(Gefahrenabwehrverordnung)**

(Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 26 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2018)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), in Verbindung mit dem § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Verordnung beschlossen.

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) **S t r a ß e n**
im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse - alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, wie Plätze, Straßen, Fuß und Radwege und Parkflächen nebst allen ihren Bestandteilen.
- (2) **A n l a g e n**
im Sinne dieser Verordnung sind - einschl. den dazugehörigen Wegen - alle öffentlichen Park- und Grünflächen mit Anpflanzungen, Sport-, Camping- und Badeanlagen, Freizeit- und Spielplätze, Schulhöfe, städtische Friedhöfe, sowie Weichelsee und Bullensee.

**§ 2
Hundehaltung**

- (1) Hunde sind so zu halten, dass Personen nicht gefährdet, belästigt sowie durch Lärm nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen ausgeführt werden, die in der Lage sind, jederzeit auf die Hunde ausreichend einwirken zu können und sie zu beherrschen. Es muss in jedem Fall eine Leine mitgeführt werden.
- (3) Hundehalterinnen, Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen haben zu verhindern, dass ihr Hund
- a) auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder diese beschädigt,
 - b) Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder anderweitig gefährdet,
 - c) Fuß- und Gehwege, Plätze, Fußgängerzonen, den Fußgängern vorbehaltene Flächen in verkehrsberuhigten Zonen, Grünstreifen und Anlagen nach § 1 Abs. 2 mit Kot verunreinigt.
- Nach Verunreinigungen durch Kot ist die Hundehalterin bzw. ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Seine Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (4) Über die allgemeine Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus sind Hunde von allen Anlagen fernzuhalten, die für den Aufenthalt von Kindern eingerichtet sind. Dazu zählen insbesondere Kinderspielstätten, Schulhöfe, Sportanlagen aller Art, Liegewiesen und Badebereiche. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blindenführhunde, wenn eine blinde Person durch einen Blindenführhund im Führgeschirr begleitet wird.
- (5) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3 Gefährliche Stoffe und Gegenstände

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der Liegenschaften, auf öffentlichen Plätzen und in den Einrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) gelten folgende Verbote.

- (1) Das Mitführen und die Handhabung von gefährlichen Gegenständen und Stoffen ist untersagt.
- (2) Gefährliche Gegenstände und Stoffe im Sinnen dieser Verordnung sind Waffen, explosive oder leicht entflammbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände, offenes Feuer und akustische Signalgeräte mit technischer Verstärkung.
- (3) Zu den Liegenschaften und Einrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) zählen insbesondere Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, das Jugendzentrum, die Volkshochschule, Spielplätze und Sportanlagen. Öffentliche Plätze im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit gewidmet sind.
- (4) Ausnahmen zur Handhabung der in Abs. 2 genannten Gegenstände und Stoffe, können im Einzelfall durch die Stadt Rotenburg (Wümme) genehmigt werden zur Ausübung eines angezeigten Gewerbes, zur künstlerisch szenischen Darstellung oder zur Durchführung einer angezeigten Veranstaltung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 2 und 3 dieser Verordnung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 09.08.2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister